jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/7/1 89/10/0196

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1991

Index

L55001 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Burgenland
L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan
Burgenland

Norm

Entwicklungsprogramm Unteres Pinkatal Stremtal 1977 §13 Abs6;
Entwicklungsprogramm Unteres Pinkatal Stremtal 1977 §5;
NatSchG Bgld 1961 §19 Abs2;
RPG Bgld 1969 §20 Abs1;

Rechtssatz

Durch den ausdrücklichen Hinweis in § 13 Abs 6 Entwicklungsprogramm auf § 5 Entwicklungsprogramm LGBl Bgld 1977/22 kommt klar zum Ausdruck, daß § 13 Abs 6 Entwicklungsprogramm nur auf einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Anwendung kommen kann. Mit der Frage, ob ein solcher Betrieb vorliegt, hat sich die Beh aber nicht auseinandergesetzt (hier:

Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung eines Zubaus zum Weinkeller wegen Widerspruch zum Charakter des Kellerviertels).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989100196.X01

Im RIS seit

01.07.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at